00 null null AktivGel 4in1 - Fresh Green

Version *4*.1
Überarbeitet am 03.07.2018

Druckdatum 03.07.2018
Spezifikation Nummer: 350000031678
Versionskode:
300000000000000021002.004

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator : 00 null null AktivGel 4in1 - Fresh Green

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches : Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich Produkte auf Lösungsmittelbasis)

Verwendungen, von denen abgeraten wird : Keine bekannt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt : SC Johnson GmbH
Mettmanner Strasse 25
D-40699 Erkrath

Telefon : +49211302340

Email-Adresse : desdbinfo@scj.com

1.4 Notrufnummer : Deutschland: Giftnotruf Berlin
Tel.: 030 19240
Österreich: Vergiftungsinformationszentrale Wien
Tel.: +43 1 4064343

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Eingestuft gemäß EU Verordnung 1272/2008/EG (CLP)

Gefahreneinstufung	Gefahrenkategorie	Mögliche Gefahren
Schwere Augenschädigung/-reizung	Kategorie 1	Verursacht schwere Augenschäden.
Chronische aquatische Toxizität	Kategorie 3	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
Gefahrensymbole

Signalwort
Gefahr

Enthält
Ameisensäure
Alkohole, C13-15, verzweigt und linear, ethoxyliert EO=8
Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-18-alkyldimethyl-, Chloride
Quaternäre Ammoniumverbindungen, Di-C8-10-alkyldimethyl-, Chloride
Wirkstoff (BPR)
Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-18-alkyldimethyl-, Chloride 0.1828% (0.1828g/100g)
Quaternäre Ammoniumverbindungen, Di-C8-10-alkyldimethyl-, Chloride 0.2742% (0.2742g/100g)

Gefahrenhinweise
(H318) Verursacht schwere Augenschäden.
(H412) Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise
(P101) Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
(P102) Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
(P264) Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
(P310) Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
(P305 + P351 + P338) BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
(P501) Behälter nur völlig restentleert der Wertstoffsammlung zuführen.
(P280) Augenschutz tragen

Zusätzliche Kennzeichnung:
Nur in der Toilette anwenden.
Nicht mischen mit Bleich- oder Reinigungsmitteln auf Chlor-bzw. Sauerstoffbasis oder anderen Haushaltsreinigern.

Detergenzienverordnungen : **Enthält**
< 5% nicht-ionische Tenside, Duftstoffe

2.3 Sonstige Gefahren : Keine identifiziert.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr./EC No	Reg. No	Eingestuft gemäß EU Verordnung 1272/2008/EG (CLP)	Gewichtsprozent
Ameisensäure	64-18-6 200-579-1	01-2119491174-37	Ätzwirkung auf die Haut Kategorie 1A H314	>= 0.10 - < 0.50
Alkohole, C13-15, verzweigt und linear, ethoxyliert EO=8	157627-86-6 500-337-8	02-2119548515-35-0000	Chronische aquatische Toxizität Kategorie 3 H412 Schwere Augenschädigung Kategorie 1 H318 Akute Toxizität Kategorie 4 H302	>= 0.50 - < 1.00
Quaternäre Ammoniumverbindungen, Di-C8-10-alkyldimethyl-, Chloride	68424-95-3 270-331-5	-	Akute aquatische Toxizität Kategorie 1 H400 Chronische aquatische	>= 0.10 - < 0.50

			Toxizität Kategorie 1 H410 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Kategorie 1B H314 Schwere Augenschädigung/-reizung Kategorie 1 H318 Akute Toxizität Kategorie 3 H302 M-Faktor Akut - 10 M-Faktor Chronisch - 1	
Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-18-alkyldimethyl-, Chloride	68391-01-5 269-919-4	-	Ätzwirkung auf die Haut Kategorie 1 H314 Chronische aquatische Toxizität Kategorie 1 H410 Akute aquatische Toxizität Kategorie 1 H400	>= 0.10 - < 0.50

			Akute Toxizität Kategorie 4 H302 Akute Toxizität Kategorie 3 H311 Akute Toxizität Kategorie 2 H330 M-Faktor Akut - 10 M-Faktor Chronisch - 1	

AGW-Stoff				
Ethanol	64-17-5 200-578-6	01-2119457610-43	Entzündbare Flüssigkeiten Kategorie 2 H225	>= 0.00 - < 0.10

Zusätzliche Informationen
Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmung : An die frische Luft bringen.
Bei Atembeschwerden ärztlichen Rat einholen.

Hautkontakt : Mit viel Wasser ausspülen.
Bei Auftreten einer andauernden Reizung, ärztliche Betreuung aufsuchen.

Augenkontakt : Kontaktlinsen entfernen.
Unverletztes Auge schützen.

		Auge weit geöffnet halten beim Spülen. Sofort mit großen Mengen Wasser für mindestens 15 – 20 Minuten spülen. Sofort Arzt hinzuziehen.
Verschlucken	:	Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder dieses Etikett vorzeigen. Mund mit Wasser ausspülen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Augen	:	Verursacht schwere Augenschäden. Bei korrekter Anwendung werden keine Schadwirkungen erwartet.
Wirkung auf die Haut	:	Bei korrekter Anwendung werden keine Schadwirkungen erwartet.
Einatmung	:	Kann Reizung des Atemtrakts verursachen. Bei korrekter Anwendung werden keine Schadwirkungen erwartet. Nicht mischen mit Bleich- oder Reinigungsmitteln auf Chlor-bzw. Sauerstoffbasis oder anderen Haushaltsreinigern.
Verschlucken	:	Bei korrekter Anwendung werden keine Schadwirkungen erwartet.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Siehe Hinweise zur Ersten Hilfe sofern nicht anderweitig angegeben

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignet	:	Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
Ungeeignet	:	Keine identifiziert.
5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren	:	Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann Gesundheitsschäden verursachen.
5.3 Hinweise für die	:	Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Brandbekämpfung	Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen. Aktuelle EN Norm oder geeignete nationale Standards heranziehen.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren	:	Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
6.2 Umweltschutzmaßnahmen	:	Ausserhalb des bestimmungsgemässen Gebrauchs eine Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Vorsorge treffen, dass größere Mengen des Produktes nicht in die Kanalisation gelangen. Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen. Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.
6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung	:	Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl). Rückstände entfernen. Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.
6.4 Verweis auf andere Abschnitte	:	Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Für Hinweise zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	:	Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten	:	Nicht einfrieren. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.
7.3 Spezifische Endanwendungen	:	Verbraucherverwendungen: Private Haushalte (= Allgemeinheit = Verbraucher) Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich Produkte auf Lösungsmittelbasis)

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	mg/m3	ppm	Art der Exposition	Liste
Ameisensäure	64-18-6	19 mg/m3	10 ppm		DE_RELCEIL
		9.5 mg/m3	5 ppm		DE_RELMAK
		9 mg/m3	5 ppm		EUOEL_TWAS
		9.5 mg/m3	5 ppm		DE_900TWAS
Ethanol	64-17-5	960 mg/m3	500 ppm		DE_900TWAS
		1,520 mg/m3	800 ppm		DE_RELCEIL
		380 mg/m3	200 ppm		DE_RELMAK

Aktuelle EN Norm oder geeignete nationale Standards heranziehen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Atemschutz	:	Bei der Entwicklung von Dämpfen Atemschutz mit anerkanntem Filtertyp verwenden.
Handschutz	:	Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Nitril-Handschuhe - Stärke: 0.12mm, Durchbruchzeit >2h.

		Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen. Handschuhe vor dem Ausziehen mit Wasser und Seife reinigen.
Augen-/Gesichtsschutz	:	Schutzbrille
Haut- und Körperschutz	:	Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen.
Sonstige Angaben	:	Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	:	Siehe Abschnitt 6.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	:	flüssig
Farbe	:	grün
Geruch	:	holzig
Geruchsschwelle	:	Prüfung für diesen Produkttyp nicht anwendbar.
pH-Wert	:	3.5 - 4.0
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	:	32 °F
Siedebeginn und Siedebereich	:	Prüfung für diesen Produkttyp nicht anwendbar.
Flammpunkt	:	nicht entflammbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	:	Prüfung für diesen Produkttyp nicht anwendbar.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	:	Dieses Produkt ist nicht entzündlich.
Obere/untere Zünd- oder Explosionsgrenzen	:	Prüfung für diesen Produkttyp nicht anwendbar.

Dampfdruck	:	Prüfung für diesen Produkttyp nicht anwendbar.
Dampfdichte	:	Prüfung für diesen Produkttyp nicht anwendbar.
Relative Dichte	:	1.000 - 1.0005 g/cm3 bei 20 000015
Löslichkeit(en)	:	löslich
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	:	Prüfung für diesen Produkttyp nicht anwendbar.
Selbstentzündungstemperatur	:	nicht entzündlich
Zersetzungstemperatur	:	Prüfung für diesen Produkttyp nicht anwendbar.
Viskosität, dynamisch	:	215 - 515 000110 bei 20 °C
Viskosität, kinematisch	:	Prüfung für diesen Produkttyp nicht anwendbar.
Explosive Eigenschaften	:	Prüfung für diesen Produkttyp nicht anwendbar.
Oxidierende Eigenschaften	:	Prüfung für diesen Produkttyp nicht anwendbar.

9.2 Sonstige Angaben

Sonstige Angaben	:	Keine identifiziert. :

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität	:	Nicht mischen mit Bleich- oder Reinigungsmitteln auf Chlor-bzw. Sauerstoffbasis oder anderen Haushaltsreinigern.
10.2 Chemische Stabilität	:	Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.
10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	:	Nicht mischen mit Bleich- oder Reinigungsmitteln auf Chlor-bzw. Sauerstoffbasis oder anderen Haushaltsreinigern.
10.4 Zu vermeidende Bedingungen	:	Extreme Temperaturen und direkte Sonneneinstrahlung.

10.5 Unverträgliche Materialien : Nicht mischen mit Bleich- oder Reinigungsmitteln auf Chlor-bzw. Sauerstoffbasis oder anderen Haushaltsreinigern.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute orale Toxizität

Inhaltsstoff	Methode	Spezies	Dosis
Produkt	LD50 Experimentell bestimmt OECD Prüfrichtlinie 425	Ratte	> 5,000 mg/kg

Akute inhalative Toxizität

Inhaltsstoff	Methode	Spezies	Dosis	Expositionszeit
Produkt	LC50 (Dampf) Experimentell bestimmt OECD Prüfrichtlinie 403	Ratte	> 5.08 mg/l	

Akute dermale Toxizität

Inhaltsstoff	Methode	Spezies	Dosis
Produkt	LD50 Experimentell bestimmt OECD Prüfrichtlinie 402	Ratte	> 5,000 mg/kg

Akute orale Toxizität

Inhaltsstoff	Methode	Spezies	Dosis
Ameisensäure	LD50 LD50 Experimentell bestimmt	Ratte Ratte	1,100 mg/kg 730 mg/kg
Alkohole, C13-15, verzweigt und linear, ethoxyliert EO=8	Keine Daten verfügbar		
Quaternäre Ammoniumverbindungen, Di-C8-10-alkyldimethyl-, Chloride	LD50	Ratte	238 mg/kg
Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-18-alkyldimethyl-, Chloride	LD50	Ratte	304.5 mg/kg

Akute inhalative Toxizität

Inhaltsstoff	Methode	Spezies	Dosis	Expositionszeit
Ameisensäure	LC50 (Stäube und Nebel)	Ratte	7.85 mg/l	4 h
Alkohole, C13-15, verzweigt und linear, ethoxyliert EO=8	Keine Daten verfügbar			
Quaternäre Ammoniumverbindungen, Di-C8-10-alkyldimethyl-, Chloride	LC50 (Stäube und Nebel)		0.07 mg/l	
Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-18-alkyldimethyl-, Chloride	LC50 (Dampf)	Ratte	0.054 mg/l	

Akute dermale Toxizität

Inhaltsstoff	Methode	Spezies	Dosis
Ameisensäure	Keine Daten verfügbar		
Alkohole, C13-15, verzweigt und linear, ethoxyliert EO=8	Keine Daten verfügbar		
Quaternäre	LD50	Kaninchen	2,930 mg/kg

Ammoniumverbindungen, Di-C8-10-alkyldimethyl-, Chloride			
Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-18-alkyldimethyl-, Chloride	LD50	Ratte	930 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Schwere Augenschädigung/-reizung	:	Verursacht schwere Augenschäden.
Sensibilisierung durch Hautkontakt	:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Keimzell-Mutagenität	:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität	:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Fortpflanzungsgefährdende Wirkung	:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr	:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Produkt : Das Produkt selbst wurde nicht getestet.

12.1 Toxizität

Toxizität gegenüber Fischen

Inhaltsstoffe	Endpunkt	Spezies	Wert	Expositionszeit
Ameisensäure	LC50 statischer Test Analogie	Danio rerio (Zebrabärbling)	130 mg/l	96 h
Alkohole, C13-15, verzweigt und linear, ethoxyliert EO=8	LC50	Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)	> 1 - < 10 mg/l	48 h
Quaternäre Ammoniumverbindungen, Di-C8-10-alkyldimethyl-, Chloride	Keine Daten verfügbar			
Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-18-alkyldimethyl-, Chloride	LC50 NOEC	Fisch Pimephales promelas (fettköpfige Elritze)	0.515 mg/l 0.03 mg/l	 34 d
Ethanol	LC50	Fisch	11,200 mg/l	96 h

Toxizität gegenüber wirbellosen Wassertieren

Inhaltsstoffe	Endpunkt	Spezies	Wert	Expositionszeit
Ameisensäure	EC50 statischer Test Analogie NOEC	Daphnia magna (Großer Wasserfloh) Daphnia magna	365 mg/l > 100 mg/l	48 h 21 d
Alkohole, C13-15, verzweigt und linear, ethoxyliert EO=8	EC50	Daphnia magna (Großer Wasserfloh)	> 1 - < 10 mg/l	48 h
Quaternäre	EC50	Daphnia (Wasserfloh)	0.011 - 0.099	

Ammoniumverbindungen, Di-C8-10-alkyldimethyl-, Chloride	Experimentell bestimmt NOEC	 Daphnia magna	mg/l 0.01 - 0.099 mg/l	
Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-18-alkyldimethyl-, Chloride	EC50	Daphnia (Wasserfloh)	0.016 mg/l	
Ethanol	LC50 statischer Test NOEC	Ceriodaphnia dubia Daphnia magna	5,012 mg/l 9.6 mg/l	48 h 9 d

Toxizität gegenüber Wasserpflanzen

Inhaltsstoffe	**Endpunkt**	**Spezies**	**Wert**	**Expositionszeit**
Ameisensäure	EC50	Desmodesmus subspicatus	25 mg/l	96 h
Alkohole, C13-15, verzweigt und linear, ethoxyliert EO=8	EC50	Desmodesmus subspicatus (Grünalge)	> 1 - < 10 mg/l	72 h
Quaternäre Ammoniumverbindungen, Di-C8-10-alkyldimethyl-, Chloride	Keine Daten verfügbar			
Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-18-alkyldimethyl-, Chloride	NOEC	Alge	0.009 mg/l	
Ethanol	EC50 Statisch (er,e,es)	Chlorella vulgaris (Süßwasseralge)	275 mg/l	72 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Inhaltsstoff	**Biologischer Abbau**	**Expositionszeit**	**Zusammenfassung**

Ameisensäure	100 %	14 d	Leicht biologisch abbaubar.
Alkohole, C13-15, verzweigt und linear, ethoxyliert EO=8	60 %	28 d	Leicht biologisch abbaubar.
Quaternäre Ammoniumverbindungen, Di-C8-10-alkyldimethyl-, Chloride			Leicht biologisch abbaubar.
Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-18-alkyldimethyl-, Chloride	60 %	13 d	Leicht biologisch abbaubar.
Ethanol	97 %	28 d	Leicht biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Inhaltsstoff	**Biokonzentrationsfaktor (BCF)**	**Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log)**
Ameisensäure	0.22	-2.1
Alkohole, C13-15, verzweigt und linear, ethoxyliert EO=8	Keine Daten verfügbar	Keine Daten verfügbar
Quaternäre Ammoniumverbindungen, Di-C8-10-alkyldimethyl-, Chloride	Keine Daten verfügbar	Keine Daten verfügbar
Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-18-alkyldimethyl-, Chloride	182.8	3.91
Ethanol	3.2 geschätzt	-0.35 Experimentell bestimmt

12.4 Mobilität im Boden

Inhaltsstoff	**Endpunkt**	**Wert**
Ameisensäure	log Koc	< 1.25
Alkohole, C13-15, verzweigt und linear, ethoxyliert EO=8	Keine Daten verfügbar	
Quaternäre Ammoniumverbindungen, Di-C8-10-	Keine Daten verfügbar	

alkyldimethyl-, Chloride		
Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-18-alkyldimethyl-, Chloride	Koc	640389 - 6171657
Ethanol	Keine Daten verfügbar	

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Inhaltsstoff	**Ergebnis**
Ameisensäure	erfüllt nicht die PBT- und vPvB-Kriterien
Alkohole, C13-15, verzweigt und linear, ethoxyliert EO=8	erfüllt nicht die PBT- und vPvB-Kriterien
Quaternäre Ammoniumverbindungen, Di-C8-10-alkyldimethyl-, Chloride	erfüllt nicht die PBT- und vPvB-Kriterien
Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-18-alkyldimethyl-, Chloride	erfüllt nicht die PBT- und vPvB-Kriterien
Ethanol	erfüllt nicht die PBT- und vPvB-Kriterien

12.6 Andere schädliche Wirkungen : Keine bekannt.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Abfälle nicht in den Ausguss schütten.
Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie oder Verpackungsmaterial verunreinigen.
Entsorgung muss in Übereinstimmung mit der örtlichen, regionalen oder nationalen Gesetzgebung erfolgen.
Die leere Verpackung entsorgen.

Verpackung : Leere Behälter nicht wieder verwenden.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

	Landtransport	**Seeschiffstransport**	**Lufttransport**

14.1 UN-Nummer			
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung			
14.3 Transportgefahrenklassen			
14.4 Verpackungsgruppe			
14.5 Umweltgefahren			
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Produkt kann unter begrenzte Mengenregelung fallen. Bitte Beförderungspapiere kontrollieren.	Produkt kann unter begrenzte Mengenregelung fallen. Bitte Beförderungspapiere kontrollieren.	Produkt kann unter begrenzte Mengenregelung fallen. Bitte Beförderungspapiere kontrollieren.
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	Das Produkt wird nicht als Bulkware transportiert.	Das Produkt wird nicht als Bulkware transportiert.	Das Produkt wird nicht als Bulkware transportiert.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch : Dieses Sicherheitsdatenblatt erfüllt die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung : Für Konsumgüter nicht notwendig.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Markierung (II) am linken Rand kennzeichnet Änderungen zur vorherigen Version

Verwendete Abkürzungen und Akronyme

EG - Europäische Gemeinschaft
EWG - Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
EN - Europäischer Standard oder Europäische Norm
PBT - persistent, bioakkumulierbar und toxisch

vPvB - sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
UN - Vereinte Nationen

Bewertungsmethoden

Falls nicht anders in Abschnitt 11 ausgeführt, ist die Methode für die Einstufung der Gesundheitsgefahren die endpunktrelevante Berechnungsmethode nach letztem Stand der CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Falls nicht anders in Abschnitt 12 ausgeführt, wurde für die Einstufung der Umweltgefahren nach letztem Stand der CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 die Summierungsmethode der eingestuften Inhaltstoffe angewandt.

Volltext der H-Sätze

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.